

1	Änderungsbeschluss und Änderungsanlass	3
2	Änderungsbereich und Änderungsziel	3
3	Änderungspunkte	4
4	Belange von Natur und Umwelt	4
4.1	Umweltprüfung	4
4.2	Artenschutz	5
4.3	Grünfestsetzungen / Eingriffsregelung	5
5	Weitere Belange	6
6	Immissionsschutz	6
7	Verfahrensvermerk	6

Anhang

- Eingriffs- und Ausgleichsbilanz
- Artenschutzprüfung
- Protokoll einer Artenschutzprüfung
- Art-für-Art Prüfbogen Breit- und Zwergflügelfledermaus
- Art-für-Art Prüfbogen Waldohreule

Änderungsbeschluss und Änderungsanlass

Der Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Ostbevern hat am 23.10.2012 beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 19 „Ortsmitte I“ nach den Vorschriften des § 13 Baugesetzbuch (BauGB) vereinfacht zu ändern, um für eine konkrete bauliche Maßnahme an der Erbdrostenstraße – wie im Folgenden Punkt 2 erläutert – die planungsrechtliche Grundlage zu schaffen.

Ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB wird durchgeführt, da die Grundzüge der Planung nicht betroffen sind. Die gemäß § 13 BauGB genannten Voraussetzungen zur vereinfachten Änderung, nämlich

- die Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung,
- die Nichtbegründung von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, und
- keine Beeinträchtigung von Schutzgebieten des europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000

liegen für die im Folgenden erläuterte Änderung vor.

Gemäß § 13 (3) BauGB wird ein Umweltbericht im Sinne des § 2 a BauGB nicht erforderlich.

1 Änderungsbereich und Änderungsziel

Der Änderungsbereich liegt am nördlichen Rand der Ortsmitte Ostbevern, am nördlichen Rand des seit 1993 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Ortsmitte I“.

Ein bestehender Dienstleistungsbetrieb (Dentallabor) auf der Parzelle 230 an der Erbdrostenstraße will seinen Betrieb nach Süden erweitern und eine Stellplatzanlage errichten. Dazu hat der Investor den rückwärtigen Teil des Gartens des Hauses Großer Kamp Nr. 17 (Parzelle 239) erworben. Hier wird eine großzügige Erweiterung der überbaubaren Fläche und die Erweiterung der Festsetzung „Fläche für Stellplätze“ erforderlich.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan trifft für die nicht überbaubare Gartenfläche die textliche Festsetzung Nr. 2, dass Stellplätze, Garagen, Carports etc. hier nicht zulässig sind, wenn sie nicht eindeutig als „Fläche für Stellplätze“ festgesetzt sind.

In dem Erweiterungsbau sind Aus- und Weiterbildungsräume sowie Dienstleistungs-Büroflächen geplant. Die Erweiterung wird erforderlich, da das Dentallabor als Fachhochschulstandort fungiert.

2 Änderungspunkte

Änderungspunkt 1

- *Erweiterung der überbaubaren Fläche und Anpassung der überbaubaren Fläche des östlichen Grundstücks*

Für die erweiterte überbaubare Fläche gelten ebenfalls die angrenzenden Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung:

- Mischgebiet
- maximale Zweigeschossigkeit
- offene Bauweise
- Grundflächenzahl 0,5

Zur Einhaltung der künftigen Abstandsflächen wird die überbaubare Fläche des östlichen Grundstücks um 3 m zurückgenommen.

Änderungspunkt 2

- *Festsetzung einer „Fläche zur Anpflanzung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und Hecken“*

Die an der östlichen Grundstücksgrenze festgesetzte „Fläche zur Anpflanzung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und Hecken“ wird nach Süden mit einer ca. 3 m breiten Unterbrechung für eine Verbindung nach Osten zur Straße „Großer Kamp“ fortgesetzt.

Änderungspunkt 3

- *Erweiterung der Fläche für Stellplätze und Anpflanzung von mind. 5 Bäumen (gem. textl. Festsetzung Nr. 3)*

Für die Stellplatzanlage mit insgesamt 18 Stellplätzen gilt die textliche Festsetzung Nr. 3, nach der je angefangene 4 Stellplätze mindestens 1 großkroniger Laubbaum zu pflanzen ist – entsprechend sind hier mind. 5 Bäume anzupflanzen. Die Zufahrt zur Stellplatzanlage erfolgt grundsätzlich von der Erbdrostenstraße im Norden.

Änderungspunkt 4

- *Aufnahme der textlichen Festsetzung Nr. 5 „Ausgleichsmaßnahmen“*

Die externen Ausgleichsmaßnahmen bzw. Flächen im Öko-Pool „Brüskenheide-Ost“ werden gemäß § 9 (1a) BauGB dem durch die Planung verursachten Eingriff anteilmäßig zugeordnet und so rechtlich gesichert.

3 Belange von Natur und Umwelt

3.1 Umweltprüfung

Gemäß § 13 BauGB ist im vereinfachten Verfahren von einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB und Umweltbericht gemäß § 2a BauGB nicht erforderlich, zumal keine Anhaltspunkte für eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter bestehen.

3.2 Artenschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung oder bei Genehmigung von Vorhaben sind die Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu beachten. Die Vorgaben der artenschutzrechtlichen Prüfung orientieren sich an der Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der vorgenannten Vorgaben*.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung (vgl. Anhang) kann festgehalten werden, dass das Plangebiet für einzelne der geprüften Arten als nicht essenzielles Jagdhabitat (Breit- und Zwergflügelfledermaus), vereinzelt auch als potenzielles, nicht essenzielles Bruthabitat (Waldohreule) fungieren kann.

Unter der Voraussetzung, dass die Rodung der Gehölze auf die Winterzeit beschränkt wird (Rodung nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit/ also nicht zwischen dem 01.03. – 30.09.) werden mit der Planung keine artenschutzrechtlichen Verbote vorbereitet.

* Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).

3.3 Grünfestsetzungen / Eingriffsregelung

Zur Durchgrünung sind im rechtskräftigen wie auch im künftigen Bebauungsplan verschiedene Grünfestsetzungen getroffen. Hierzu gehören die Erhalt- und Anpflanzfestsetzung von Hecken in den Randbereichen der Grundstücke sowie die Sicherung und Ergänzung des Bestands an großkronigen Bäumen innerhalb der Gartenflächen. Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist im Änderungsbereich eine Grundflächenzahl von 0,5 festgesetzt. Inklusive der zulässigen Überschreitung für Nebenanlagen ist damit eine Versiegelung von bis zu 75 % der Fläche zulässig. Mit den geplanten Nutzungen wird diese Vorgabe auch weiterhin eingehalten, so dass hinsichtlich der überbaubaren Fläche planungsrechtlich kein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet wird.

Von der Planung sind jedoch verschiedene Grünfestsetzungen betroffen. So werden durch die Erweiterung der Baugrenze und der Stellplatzanlage 6 festgesetzte Baumstandorte überplant. Zudem waren aufgrund der textlichen Festsetzung Nr. 3 auf der vorhandenen Stellplatzanlage weitere 3 Bäume anzupflanzen.

Insgesamt werden somit durch die Planung 9 Bäume überplant. Auf der künftigen Stellplatzanlage sind 18 Stellplätze vorgesehen – so dass diese entsprechend der textlichen Festsetzung (1 Baum je 4 Stellplätze) mit mind. 5 Bäumen zu begrünen sein wird. Entsprechend besteht ein Defizit von 4 Bäumen.

Ein ehemals als „zu erhaltender“ schmaler Sicht- und Heckenbestand auf einer Länge von rund 35 m wird durch Ergänzung einer 5 m breiten Pflanzbindung auf einer Länge von rund 20 m ausgeglichen.

Der somit mit der Planung vorbereitete Eingriff (vgl. Anhang) wurde ermittelt. Das Biotopwertdefizit kann im gemeindeeigenen Öko-Konto ausgeglichen werden. Der Gemeinde stehen hierfür im Öko-Pool „Brüskenheide Ost“ Flächen in ausreichender Größenordnung (derzeit 1.760 Punkte) zur Verfügung. Vorgesehen sind dort u.a. die Umwandlung von Acker in Dauergrünland und die Anlage von Blänken. Die Verrechnung der notwendigen Biotopwertpunkte erfolgt im Rahmen der Öko-Konto-Führung. Die Ausgleichsfläche ist gemäß § 9 (1a) BauGB entsprechend des erforderlichen Ausgleichsbedarfs dem durch die Planung verursachten Eingriff anteilmäßig als Ausgleich zuzuordnen und so rechtlich gesichert.

4 Weitere Belange

Weitere Belange sind nicht betroffen.

Die Änderung berücksichtigt private Belange ohne Auswirkung auf öffentliche Belange.

5 Immissionsschutz

Die Nutzung des Erweiterungsbaus zu den üblichen Bürozeiten mit Ausbildungs- und Büroräumen ist wohnverträglich im Mischgebiet zugelassen. Das trifft auch für die im Wesentlichen zu diesen Zeiten genutzte Stellplatzanlage zu.

6 Verfahrensvermerk

Es wird darauf hingewiesen, dass die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan bestehenden textlichen Festsetzungen und Hinweise auch für den Änderungsbereich gelten, soweit sie relevant sind und nicht ausdrücklich durch die vorliegende Änderung aufgehoben sind.

Der betroffenen Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 13 (2) Nr. 2 BauGB und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 13 (2) Nr. 3 BauGB gegeben.

Als abwägungsrelevant stehen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Eingaben zu den genannten Änderungspunkten im Änderungsbereich zur Diskussion.

Bearbeitet im Auftrag
der Gemeinde Ostbevern
Coesfeld, im Feb. 2013

Ostbevern, im Feb. 2013



WOLTERS PARTNER
Architekten BDA · Stadtplaner
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Gemeinde Ostbevern
Bürgermeister (Schindler)

Anhang

Eingriffs- und Ausgleichsbilanz

Zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird das Biotopwertverfahren des Kreises Warendorf* angewandt.

Dieses Verfahren wird für den Bestand vor dem Eingriff (Tabelle 1) und den Zustand nach dem Eingriff (Tabelle 2) durchgeführt. Die Biotopwertdifferenz (Tabelle 3) zeigt auf, ob ein Ausgleich der potenziellen Eingriffe innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans möglich ist.

* Kreis Warendorf: Bewertungsrahmen für bestehende und geplante Flächennutzungen (Biotope). Warendorf, 2012

Bewertungsparameter

Festsetzung	Biotoptyp	Fläche (qm)	Wertfaktor	Einzelflächenwert
Ausgangszustand des Plangebietes				
BD3	4 Bäume	200,00	2,00	400,00
Zustand gem. den künftigen Festsetzungen des BP				
	Allg. Wohngebiet versiegelte Fläche 75 %	150,00	0,00	0,00
	Allg. Wohngebiet Gärten (inkl. Hecken) 25%	50,00	0,30	15,00
Biotopwertdifferenz		200,00		-385,00

Mit der Planung entsteht ein Biotopwertdefizit von 385 Biotopwertpunkten.

Artenschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung oder bei Genehmigung von Vorhaben sind die Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu beachten. Die Vorgaben der artenschutzrechtlichen Prüfung orientieren sich an der Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der vorgenannten Vorgaben*.

Der Änderungsbereich liegt am nördlichen Rand der Ortsmitte Ostbevern und hier am nördlichen Rand des seit 1993 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Ortsmitte I“. Auf den Parzellen 230 (neu) und 239 (neu) wird eine Erweiterung der überbaubaren Fläche und die Erweiterung der Festsetzung „Fläche für Stellplätze“ erforderlich, um eine vorgesehene Erweiterung eines bestehenden Dentallabors zu ermöglichen. Insbesondere auf der Parzelle 239 werden vorhandene Gartenstrukturen (Rasen, Nadelgehölze und Obstgehölze unter 40 cm BHD – ohne erkennbare Höhlen) überplant.

Im gesamtstädtischen Gefüge sind diese Flächen Teil eines zusammenhängenden Grünbereichs, der sich nach Süden durch weitere strukturreiche Gärten mit teilweise hohem Gehölzbestand auszeichnet und durch Wohn- und Dienstleistungsgebäude eingerahmt wird. Ähnliche Strukturen sind auch in den angrenzenden bebauten Bereichen zu finden.

Ausgehend von der im Blattgebiet des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz aufgeführten Artenliste (vgl. auch FIS des LANUV, Blattgebiet Ostbevern 3913, vgl. Anhang) ist zu prüfen, ob diese Strukturen als essenzieller Lebensraum für planungsrelevante fungieren könnten und ob durch die Planung Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet werden.

* Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).

Art		Status	Erhaltungszus	Bemerkung	Kleingehölze	Gärten	Gebäude
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name						
Säugetiere							
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G		X	XX	WS/WQ
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Art vorhanden	G		X	(X)	WS/(WQ)
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G		X	X	(WQ)
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G		X	(X)	X/WS/WQ
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U		X/WS/WQ	X	(WS)/(WQ)
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G		WS/WQ	X	(WQ)
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G				(WS)/(WQ)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G		XX	XX	WS/WQ
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G		X	X	WS/(WQ)
Vögel							
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G		X	X	
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G		X	X	
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G			(X)	
Ardea cinerea	Graureiher	sicher brütend	G		X	X	
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G		XX	X	
Athene noctua	Steinkauz	sicher brütend	G		XX	X	X
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G		X		
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G-			X	XX
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G		X	X	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G		X		
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G		X	X	X
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G-			X	XX
Oriolus oriolus	Pirol	sicher brütend	U-		X	X	
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	U			X	
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U		X		
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U-		X	X	
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U-		XX	(X)	
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G		X	X	X
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G		X	X	X
Amphibien							
Bufo calamita	Kreuzkröte	Art vorhanden	U			XX	
Hyla arborea	Laubfrosch	Art vorhanden	U+		XX	(X)	
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Art vorhanden	G		(X)	X	
Triturus cristatus	Kammolch	Art vorhanden	G		X	(X)	
Reptilien							
Lacerta agilis	Zauneidechse	Art vorhanden	G-		X	X	(X)

Abb. 1: Planungsrelevante Arten im Blattgebiet 3913 Ostbevern gem. FIS LANUV

Aufgrund der anthropogenen Einflüsse und der Art der vorkommenden Biotopstrukturen (intensiv genutzten Gartenstrukturen) sind weder Sommer noch Winterquartiere der im Blattgebiet benannten **Reptilien** oder Amphibien oder besondere Wanderkorridore zu erwarten.

Hinsichtlich der **Fledermäuse** sind die im Blattgebiet aufgeführten Arten in unterschiedliche Artengruppen (Gilden) einteilbar.

Die Artengruppen der **Waldhabitats** bewohnenden Fledermäuse (Braunes Langohr, Fransenfledermäuse, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhhaufledermaus, Wasserfledermaus) sind aufgrund der im Plangebiet und dem angrenzenden Umfeld vorherrschenden Biotopstrukturen nicht zu erwarten.

Gebäudebewohnende Arten wie Zwergfledermaus, Teichfledermaus oder Breitflügelfledermaus könnten in umliegenden Gebäuden vorkommen – wobei das Vorkommen der Teichfledermaus ausgeschlossen werden kann, da diese im Umfeld von Gewässern Unterschlupf sucht.

Wenngleich von der Planung keine Gebäude betroffen sind (Abriss) so stellen im Plangebiet die Gartenstrukturen geeignete Jagdhabitats

für die potenziell im Umfeld vorkommende Fledermaus-Arten dar. Aufgrund der geringen Größe des Vorhabens und der im Umfeld gleichermaßen vorhandenen Gartenstrukturen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass mit der Planung essenzielle Jagdhabitats überplant werden.

Jedoch könnte auch die teilweise borkige Rinde der beschriebenen Gehölze Möglichkeiten als (nicht essenzielles) Sommerquartier/ Hangplatz bieten. Entsprechend gilt zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verboten hinsichtlich der Fledermäuse, die Vorgabe, dass Gehölzrodungen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (also nicht zwischen dem 01.03.- 30.09.) zulässig sind.

Hinsichtlich der im Blattgebiet benannten **Vögel** ist festzuhalten, dass ein Vorkommen der benannten Greifvögel überfliegend nicht ausgeschlossen werden kann (Sperber, Habicht, Mäusebussard, Turmfalke) - dass das Plangebiet jedoch eine sehr untergeordnete Rolle als Jagdhabitat übernimmt. Brutplätze von Greifvögeln können im Plangebiet gänzlich ausgeschlossen werden.

Desweiteren können auch Vorkommen von an Gewässerstrukturen gebundenen Arten (Eisvogel, Graureiher) ebenso ausgeschlossen werden wie Arten ausgedehnter oder älterer / nasser / parkartiger Waldbestände (Pirol, Schwarzspecht, Turteltaube, Kleinspecht).

Arten der dörflichen Kulturlandschaft wie Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Schleiereule sind vor allem in Zusammenhang mit offenen Viehstallungen denkbar. Bruthabitats könnten insbesondere an den Scheunen oder Hofstellen bzw. deren nahen Umfeld vorkommen. Da von der Planung keine Gebäude betroffen sind, sind Verbotstatbestände diesbezüglich ausgeschlossen. Nutzungen der Gartenflächen als Jagdhabitat sind ebenfalls unwahrscheinlich bzw. nicht einer essenziellen Qualität zuzuordnen.

Das Rebhuhn besiedelt offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen oder Grünland mit Wegrainen – entsprechend sind keine Vorkommen im Plangebiet oder dem auswirkungsrelevanten Umfeld anzunehmen.

Waldohreulen hingegen sind auch am Siedlungsrand mit halboffener Parklandschaft denkbar. Ein Vorkommen kann daher nicht ausgeschlossen werden. Da mit der Planung jedoch nur ein kleiner Ausschnitt der Gartenstrukturen überplant wird und auch im Umfeld weitere gleichartige Gartenflächen und Gehölzvorkommen bestehen bleiben, würde unter Berücksichtigung einer zeitlichen Einschränkung der Rodung („nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit“) kein artenschutzrechtliches Verbot vorbereitet.

Vorkommen des Gartenrotschwanzes sind im Siedlungsbereich, insbesondere in strukturreichen Dörfern mit Obstwiesen und –weiden sowie entsprechenden Parkanlagen und Gärten denkbar. Die im Plangebiet vorkommenden einzelnen Gehölze bieten lediglich ein

geringes Potenzial. Noch dazu fehlt es an attraktiven Nahrungsbereichen (Bereiche mit schütterer Bodenvegetation), so dass ein Vorkommen insgesamt ausgeschlossen wird.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung kann festgehalten werden, dass das Plangebiet für einzelne der geprüften Arten als nicht essenzielles Jagdhabitat, vereinzelt auch als nicht essenzielles Bruthabitat fungieren kann.

Unter der Voraussetzung, dass die Rodung der Gehölze auf die Winterzeit beschränkt wird (Rodung nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit/ also nicht zwischen dem 01.03. – 30.09.) werden mit der Planung keine artenschutzrechtlichen Verbote vorbereitet.

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	BP Nr. 19 "Ortsmitte", 7. vereinfachte Änderung
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Gemeinde Ostbevern
Antragstellung (Datum):	29.01.2013
<p>Der Änderungsbereich liegt am nördlichen Rand der Ortsmitte Ostbevern und hier am nördlichen Rand des seit 1993 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Ortsmitte I“. Auf den Parzellen 230 (neu) und 239 (neu) wird eine Erweiterung der überbaubaren Fläche und die Erweiterung der Festsetzung „Fläche für Stellplätze“ erforderlich, um eine vorgesehene Erweiterung eines bestehenden Dentallabors zu ermöglichen. Insbesondere auf der Parzelle 239 werden vorhandene Gartenstrukturen (Rasen und Obstgehölze) überplant.</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:	
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <i>Begründung:</i> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p>	
Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<p>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und ggf. der außergewöhnlichen Umstände, die für das Vorhaben sprechen, und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</p>	

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: <input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) <input type="checkbox"/> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: <input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; min-height: 100px;"><p>Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung</p></div>

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Eptesicus serotinus (Breitflügelfledermaus)/ Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen 3/*N	Messtischblatt 3913												
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht													
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
Potenzielle Betroffenheit von Sommerquartieren durch Rodung der Gehölze im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden. Eine essenzielle Habitatfunktion der Gartenstrukturen ist nicht anzunehmen, da im Umfeld gleichartige Gartenstrukturen bestehen.														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
Unter der Voraussetzung, dass die Rodung der Gehölze auf die Winterzeit beschränkt wird (Rodung nicht während der Brut- und Aufzucht-zeit/ also nicht zwischen dem 01.03. – 30.09.) werden mit der Planung keine artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 BNatSchG vorbereitet.														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
Unter Berücksichtigung der unter II.2 genannten Maßnahme verbleibt keine populationsschädigende Beeinträchtigung. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%; vertical-align: top;"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> </td> <td style="width: 10%; text-align: center; vertical-align: top;"> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein </td> <td style="width: 20%;"></td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;"> 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? </td> <td style="text-align: center; vertical-align: top;"> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein </td> <td></td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;"> 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? </td> <td style="text-align: center; vertical-align: top;"> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein </td> <td></td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;"> 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? </td> <td style="text-align: center; vertical-align: top;"> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein </td> <td></td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein													
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein													
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein													
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein													

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Waldohreule (Asio otus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; text-align: center; font-size: 1.2em;">3913</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px;"> <div style="display: flex; align-items: center; gap: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: green; border: 1px solid black;"></div> grün </div> günstig </div> <div style="display: flex; align-items: center; gap: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: yellow; border: 1px solid black;"></div> gelb </div> ungünstig / unzureichend		

rot

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).